Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/8/31 6Ob15/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

AktG §145
AktG §203
AktG §210

Rechtssatz

Die Verwendung eines auf die Abwicklung hinweisenden Zusatzes (zB „in Abwicklung", „in Liquidation"), mit dem die Abwickler zeichnen sollen (§ 210 Abs 3 AktG), führt nicht zu einer Firmenänderung und bedarf daher keiner Satzungsänderung. Der auf die Abwicklung hinweisende Zusatz ist in das Firmenbuch eintragungsfähig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/05g
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g
  Veröff: SZ 2006/123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121129

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at